Artikel 5

AZ 784.20

2. Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

§ 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:

(1) Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen

1. Klasse)

Bullen

2. Klasse)

10,-- Euro

Bullen

3. Klasse)

(2) Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 10,-- Euro.

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

Die Artikel 1 bis 4 und 6 bis 11 sind gesondert aufgeführt

Artikel 12 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Keltern, den 04. Dezember 2001

Gehring Bürgermeister Die vorstehende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung) wurde durch Veröffentlichung in den "Gemeindenachrichten Keltern" Nr. 50/2001 vom 14. Dezember 2001 satzungsgemäß öffentlich bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung am 01. Januar 2002 in Kraft.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 der Gemeindeordnung ist am 14. Januar 2002 erfolgt.

Keltern, 14. Januar 2002

G e h r i n

GEMEINDE KELTERN ENZKREIS - AUSZUG -

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2, 8, 8a und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofsund Leichenwesen (Bestattungsgesetz), der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 15, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3, 18a und 36 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sowie des § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Keltern am 04. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

Gemeinde Keltern Enzkreis

Satzung

über die Änderung

der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 hat der Gemeinderat am 23 Nov. 1976 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Besamung werden geändert und erhalten folgenden Wortlaut:
- (1) Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen 1. Klasse)
Bullen 2. Klasse)
Bullen 3. Klasse)

(2) Bei der künstlichen Rinderbesemung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres

DM 20,--.

Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen
gebührenfrei.

8 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Keltern, den 23. Nov. 1976

TA SERVE TO SERVE

Gehring Bürgermeister g Çomukinder üdebe sen **Enak**ça in

, a transcriptor business minimus marine

Beuthundung

is and course the state of the second discussion

Voresities Satzung wurde durch Veröffentlichung in der Gemeindezeitung "Gemeindomehrichten kelbern" Hr. A7 vom 26. Movember 1975 entzungegemis Difentlich bekanntgemacht. Salie tritt die Satzung em 7.1.1977 in Kraft.

Die Anzeige en die Rechtsaufeichtebehürde gemäß § 4 der Gemeindeordnung ist em 7. Dezember 1976 erfolgt.

The profession of the state of

tannella dem i la discultura de para la propinsión en su supersona de disculta de la Kaltern, den 7. Dezember 1976 Al la companya de la compa



G a h r i n g
Bürgermeieter

Enzkreis

764 A3 78420

Satzung

über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung

und für die künstliche Rinderbesamung

vom 23. Oktober 1973

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Beden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18. Februar 1964 (Ges.Bl.S.71) hat der Gemeinderat am 23. Oktober 1973 folgende Gebühren-ordnung für die Vatertierhaltung und für die künstliche Rinderbesamung als Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung und für die Durchführung der künstlichen Rinderbesamung mit dem durch die Gemeinde beschafften Samen werden Benutzungs-gebühren (Deckgebühren bzw. Besamungsgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken oder mit dem von der Gemeinde beschafften Samen besamen läßt.

§ 3 Gebührensätze

 Bei der Inanspruchnahme von Vatertieren beträgt die Gebühr für jeden Deckakt eines

Bullen I. Klasse)

BullenII. Klasse)

DM 10: -- 20.-

BullenIIL Klasse)

2. Bei der künstlichen Rinderbesamung beträgt die Gebühr für jede Erstbesamung eines Tieres 20,-- DM. Werden Nachbesamungen erforderlich, so sind bis zu zwei Nachbesamungen gebührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 3 Abs.1 mit der Inanspruchnahme eines Vatertieres, in den Fällen des § 3 Abs.2 mit der Durchführung der künstlichen Besamung durch den Tier – arzt; sie wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der bisherigen Gemeinden

Ellmendingen vom 16.Januar 1961

Niebelsbach vom 8.Dezember 1967

außer Kraft.

Keltern, den 23. Oktober 1973

Der Birgermeister
Gehring

